

nach ihrer Fertigstellung verfügbar gemacht werden, und betont, dass der Rat und die Gruppe nach Bedarf Anmerkungen dazu abgeben sollen;

Fonds und Programme

13. *beschließt*, auf die in Ziffer 11 ihrer Resolution 48/218 B genannte Frage im Zuge ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der internen Aufsichtsmechanismen bei den operativen Fonds und Programmen⁶² zurückzukommen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die in diesem Bericht enthaltenen Informationen auf den neuesten Stand zu bringen;

14. *beschließt außerdem*, diese Frage während ihrer fünftägigen Tagung frühzeitig zu behandeln;

15. *beschließt ferner*, dass institutionelle Regelungen für die Kostenaufteilung zwischen dem Amt für interne Aufsichtsdienste und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen aufzustellen sind, die im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Fonds und Programme, so auch gegebenenfalls den Beschlüssen ihrer beschlussfassenden Organe, stehen;

Disziplinaruntersuchungen

16. *betont*, dass der Generalsekretär im Hinblick auf die Disziplinaruntersuchungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste Verfahren zu schaffen hat, um die Rechte der Bediensteten zu schützen, namentlich derjenigen Bediensteten, die der Sektion Disziplinaruntersuchungen Meldungen machen, sowie um Regelungen für ein ordnungsgemäßes Verfahren und die faire Behandlung aller Beteiligten aufzustellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta sowie der Geschäftsordnung der Generalversammlung Regeln und Verfahren zur Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen, die auf die Disziplinaruntersuchungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste anzuwenden sind, damit eine faire Behandlung gewährleistet und die Möglichkeit des Missbrauchs während des Untersuchungsverfahrens ausgeschaltet wird;

Handlungsfreiheit

18. *betont*, dass sich die Handlungsfreiheit des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit Ziffer 5 a) ihrer Resolution 48/218 B auf die Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen bezieht;

19. *betont außerdem*, dass die Einstellung und Beförderung von Bediensteten des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den Bestimmungen der Charta, der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung von Artikel 101 Absatz 3 der Charta zu erfolgen hat;

20. *beschließt*, die Aufgaben und Berichtsverfahren des Amtes für interne Aufsichtsdienste sowie alle anderen Angele-

genheiten, die sie für angemessen erachtet, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu evaluieren und zu überprüfen und zu diesem Zweck in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Überprüfung der Durchführung der Resolutionen 48/218 B und 54/244 der Generalversammlung" aufzunehmen.

RESOLUTION 54/245

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/674)

54/245. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁶³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁴,

eingedenk der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

⁶² A/51/801.

⁶³ A/54/494 und Korr.1.

⁶⁴ A/54/622.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997 und 52/234 vom 26. Juni 1998,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. November 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 50,1 Millionen US-Dollar, was 40 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 23 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *vermerkt* die Rolle der Sonderorganisationen bei der Ausführung der humanitären Tätigkeiten, die die Mission im Rahmen ihrer Komponente II durchführt, insbesondere soweit sie die technische Zusammenarbeit betreffen, und ersucht den Generalsekretär, die Vereinbarungen mit diesen Organisationen zum Abschluss zu bringen und der Generalversammlung im Rahmen des nächsten Haushaltsvoranschlags für die Mission darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen angeforderte Studie über den Einsatz von Freiwilligen der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen in Angriff zu nehmen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich voll an die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/234 gebilligten Leitlinien für die Annahme von Gratispersonal zu halten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in

der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

11. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁶⁴ an;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

14. *beschließt*, für die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 10. Juni 1999 bis 30. Juni 2000 den Betrag von 427.061.800 Dollar brutto (410.091.700 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/241 bewilligte Betrag von 200 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

15. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 53/241 bereits veranlagten Betrags von 125 Millionen Dollar den Betrag von 302.061.800 Dollar brutto (285.091.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 10. Juni 1999 bis 30. Juni 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 16.970.100 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 10. Juni 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *bedauert*, dass der Bericht des Generalsekretärs keine zufriedenstellenden Erklärungen enthält, und ersucht den Generalsekretär, seine künftigen Berichte über den Haushalt der Mission in ihrer Darstellung zu verbessern und sie rechtzeitig vorzulegen;

21. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 54/246

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/687)

54/246. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor⁶⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

ingedenk der Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass zur Deckung der Ausgaben der Übergangsverwaltung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die multinationale Truppe entrichtet worden sind,

mit der Bitte um freiwillige Beiträge für den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerrstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Übergangsverwaltung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

7. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶ an;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Übergangsverwaltung Ortskräfte

⁶⁵ A/54/236/Add.1.

⁶⁶ A/54/653.